

Richtlinie für die AG 60 plus im SPD Ortsverein Stemwede

Stand: 2019



1. Grundsätze

Die Arbeitsgemeinschaft der Seniorinnen und Senioren in der SPD. AG 60plus in Stemwede ist eine Arbeitsgemeinschaft im Sinne des Organisationsstatutes der SPD. Ihre organisatorische Grundlage bilden die „Grundsätze für die Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaft“ und die vom Parteivorstand am 26.März 2012 beschlossenen Richtlinien für die Arbeitsgemeinschaften und die Satzung des SPD-Landesverbandes Nordrhein-Westfalen. Die AG 60plus ist keine selbständige Gliederung und erhebt keinen Beitrag.

2. Aufgaben und Ziele der Arbeitsgemeinschaft

2.1 Die Älteren in der SPD schließen sich zu einer Arbeitsgemeinschaft zusammen.

2.2 Ziel ist, die Interessen der Älteren innerhalb und außerhalb der SPD zu vertreten, das Engagement der Älteren zu fördern, Menschen für die sozialdemokratische Programmatik zu gewinnen, sowie eine angemessene und gleichberechtigte Einbeziehung der Älteren in die politische Arbeit und politische Willensbildung.

2.3 Im Interesse einer Öffnung nach außen soll die Arbeitsgemeinschaft mit Verbänden, Organisationen und Initiativen der Älteren bzw. der Altenarbeit kooperieren. Die AG 60plus hat hier eine Scharnierfunktion zwischen diesen Organisationen und der SPD.

2.4 Die AG 60plus sieht sich auch in der Verantwortung für künftige Generationen. Sie unterstützt einen Dialog der Generationen der sich vor allem aus der demografischen Veränderung unserer Gesellschaft ergibt. Mit der Erfahrung und dem Wissen ihrer älteren Mitglieder ist sie bereit, vor Ort an entsprechenden Gesamtstrategien mitzuwirken.

2.5 Nicht-Parteimitglieder sind zur Mitarbeit ausdrücklich eingeladen.

Gastmitglieder der SPD können an allen Mitgliederversammlungen auf der Ortsvereinsebene teilnehmen. Sie haben dort Rede-, Antrags-, Wahl- und Personalvorschlagsrecht.

. Vertreterinnen und Vertreter der Arbeitsgemeinschaften in Gremien der Partei müssen Parteimitglied sein.

Die Ausübung von Mitgliedsrechten, auch von Nichtmitgliedern, in Arbeitsgemeinschaften unterliegt der Schiedsgerichtsbarkeit der Partei.

3. Gliederung

3.1 Die Arbeitsgemeinschaft umfasst Mitglieder vom vollendeten 60. Lebensjahr an sowie weitere in der Seniorenarbeit Tätige, die an der Mitarbeit interessiert sind.

3.2 Grundlage der Tätigkeit in der Arbeitsgemeinschaft sind die Richtlinien und Grundsätze des Parteivorstandes in der jeweiligen Fassung. Die AG 60plus ist eine Arbeitsgemeinschaft im Sinne des Organisationsstatutes der SPD.

3.3 Die Gliederungen der AG 60plus können sich eigene Richtlinien geben, die nicht im Widerspruch zu diesen Richtlinien und zu den Grundsätzen für die Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaft in der SPD stehen dürfen.

4. Aufbau

Die Organe der **AG 60plus** auf Ortsvereins- Ebene sind:

- die 60 plus Ortsvereinskonferenz
- der 60 plus Ortsvereinsvorstand

4.1 Ortsvereinskonferenz

Die Ortsvereinskonferenz der AG 60plus setzt sich zusammen aus den Parteimitglieder und Gastmitgliedern ab dem vollendeten 60. Lebensjahr im SPD-Ortsverein Stemwede.

Alle zwei Jahre findet eine Ortsvereinskonferenz statt sie wird vom Ag 60 plus-Vorstand unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung **fünf (5)** Wochen vorher einberufen.

Zu den Aufgaben der Konferenz gehört:

- die Festlegung der Richtlinien der weiteren Arbeit.

- die Beschlussfassung über Anträge.
- die Wahl des Vorstandes.
- Personalvorschläge an alle übergeordneten AG 60 plus Ebenen

4.2 Ortsvereinsvorstand

Der Vorstand besteht aus Max. 13 Personen und setzt sich zusammen aus:

- einer / einem Vorsitzenden
- zwei Stellvertreterinnen / Stellvertretern
- einer Schriftführerin / einem Schriftführer
- einer Stellvertretenden Schriftführerin/einem Stellvertretenden Schriftführer
- einer Internetbeauftragten / eines Internetbeauftragten und
- max sieben Beisitzerinnen / Beisitzern

4.3 Mit beratender Stimme nehmen an den Vorstandssitzungen teil:

- a) Vorsitzende/er des SPD Ortsvereins Stewede
- b) Mitglieder aus den übergeordneten Vorständen der AG 60 plus soweit sie aus Stewede kommen

Der Vorstand führt mindestens halbjährliche Zusammenkünfte durch. Der Vorstand kann Arbeitskreise einrichten und für spezielle Aufgaben Sachverständige hinzuziehen. Die Wahlperiode beträgt 2 Jahre.

5. Wahlen

Die Wahlen richten sich nach der Wahlordnung der Partei.

6. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt auf Beschluß der 60 plus Ortsvereinskonferenz

am 2019 in Kraft und ersetzt die Fassung vom 13. Januar 2012 sowie der vom 10.10.2014.